

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) Forth Nr. 9 a „Erweiterung Wohnbaufläche nördlich der Dr. - Rolf - Filler - Straße und westlich der Kr ERH 9“

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Eckental hat in seiner Sitzung am 16.07.2024 den BBP/GOP Forth Nr. 9 a mit der Bezeichnung „Erweiterung Wohnbaufläche nördlich der Dr. - Rolf - Filler - Straße und westlich der Kr ERH 9“ in der Fassung vom 16.07.2024 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der BBP/GOP für das Gebiet im Südosten von Forth, direkt westlich an der Kreisstraße Kr ERH 9 (Kurt - Schumacher - Straße), direkt nördlich an der Dr. - Rolf - Filler - Straße und östlich der Bismarckstraße in Kraft. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Forth und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF): Fl.-Nr. 250/1 (TF), 251 (TF), 251/1, 251/2 (TF), 254, 255, 255/1 und 256.

Der BBP/GOP, bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung, der schalltechnischen Untersuchung sowie der artenschutzrechtlichen Relevanzabschätzung kann im Rathaus des Marktes Eckental (Rathausplatz 1, 90542 Eckental) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Eckental zur Einsichtnahme zur Verfügung.

https://www.eckental-mfr.de/seite/de/markt/037:2139/tn_37/Bekanntmachung_Bauleitplanverfahren.html

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Eckental geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Ulse Dölle
1. Bürgermeisterin

